**Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?**

**I**

**Alimenteninkasso:**

**Selber handeln**

Informationsblatt

**Impressum**

**Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?**

**I – Alimenteninkasso: Selber handeln**

**Herausgeber:**

SVAMV Schweizerischer Verband

alleinerziehender Mütter und Väter

**Autorin:**

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin

Geschäftsführerin des SVAMV 1996 - 2014

**Fachliche Begleitung und Redaktion:**

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS

Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2020

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen ([www.profamilia.ch](http://www.profamilia.ch)). Der SVAMV bietet auf [www.einelternfamilie.ch](http://www.einelternfamilie.ch/) Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMVvermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

**Beratung gesucht?** Tel 031 351 77 71 oder [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch)

**Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamlien und ihre Kinder einsetzen kann:**

* Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
* Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
* Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
* Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
* Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
* Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

**Spendenkonto:** SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

**Herzlichen Dank!**

**Vorwort**

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht vor, dass beide Eltern für ihre Kinder sorgen (Art. 276 ZGB). Getrenntlebende Eltern erfüllen ihre elterliche Unterhaltspflicht mit Pflege und Erziehung, Kost und Logis oder tragen mit Unterhaltsbeiträgen ihren Teil an die Kinderkosten bei. Regelmässige Unterhaltszahlungen sind wichtig, damit Kinder und ihre alleinerziehenden Eltern finanziell über die Runden kommen. Kinderalimente werden vom Gericht oder in einem Unterhaltsvertrag festgelegt. Bei ihrer **Bemessung** sind zwei Richtgrössen massgeblich, nämlich wie viel ein Kind kostet, und wie viel der oder die Alimentenpflichtige leisten kann.

In der Telefon- und Mailberatung des SVAMV drehen sich viele Anfragen um das Thema Unterhalt oder: Wie kommen die Kinder und ich zu unserem Geld? Umüber die Runden zu kommen, sind Alleinerziehende auf regelmässige Unterhaltszahlungen angewiesen. Leider zeigt die Erfahrung, dass es hier oft hapert: **Zahlungen treffen verspätet, in reduziertem Umfang oder gar nicht ein**. Nicht immer fehlt es dabei an der Zahlungsfähigkeit, sondern manchmal auch am Zahlungswillen. Leidtragende sind nicht zuletzt die Kinder.

Die **Informationsblätter des SVAMV** zur Frage «**Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?»** wollen Einelternfamilien und auch Fachleuten, die mit ihnen arbeiten, sowie anderen Interessierten einen Überblick über die Möglichkeiten geben, ausstehende Alimente geltend zu machen, und Alleinerziehenden damit ermöglichen, selbständig - oder mit Hilfe einer Fachperson - zu handeln und ihre Rechte einzufordern.

* Das vorliegende Informationsblatt «**I – Alimenteninkasso: Selber handeln**» stellt die verschiedenen Möglichkeiten vor, die das Gesetz bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen vorsieht. Es beschreibt, wie Alleinerziehende selber handeln können und welches die Vor- und Nachteile der verschiedenen Massnahmen sind.
* Die Informationsblätter «**II -** **Alimenteninkassohilfe**» und «**III - Alimentenbevorschussung**» orientieren über Ausgestaltung und Vorgehen der staatlichen Alimentenhilfe und erläutern, wie Einelternfamilien zu Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung kommen.
* Das Informationsblatt «**Rechte im** **Umgang mit Behörden**» beschreibt, welche Rechte Einelternfamilien bei behördlichen Verfahren zustehen, wenn sie zum Beispiel beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen mit der Alimentenhilfestelle oder dem Gericht zu tun haben.

**Grundlagen und Dank**

Die Informationsblätter basieren auf der vom SVAMV 2009 publizierten Broschüre «**Wie kommen Kinder zu ihren Alimenten? Ratgeber zur Alimentenhilfe»** und der im gleichen Jahr herausgegebenen Fachpublikation «Einelternfamilien im Recht. Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung (Alimentenhilfe)» von Alexandra Caplazi, lic.iur., LLM, Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

Stefanie Brem, Rechtsanwältin, danken wir für die Überprüfung der **Informationsblätter von 2020 des SVAMV** zu den Fragen rund um das Inkasso von Alimenten aus rechtlicher Sicht, für ihre Hinweise und Anregungen.

Anna Hausherr und Béatrice Furer

**Inhalt**

**Einleitung**

Die Einleitung zum Informationsblatt «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? Alimenteninkasso: Selber handeln» gibt eine Übersicht über die behandelten Themen.

**Alimenteninkasso – konkretes Vorgehen**

Im Hauptteil des Informationsblatts werden die verschiedenen Alimenteninkassomassnahmen beschrieben und insbesondere die folgenden Fragen erörtert:

* Wann ist eine bestimmte Massnahme sinnvoll?
* Welches sind ihre Vor- und Nachteile?
* Wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie sich für die Massnahme entscheiden?
* Ausserdem werden zusätzliche Informationen zu den verschiedenen Massnahmen gegeben und weitere Themen rund um das Ausbleiben von Unterhaltsbeiträgen angesprochen.

Im Einzelnen werden die folgenden Themen behandelt:

1. **Allgemeine Fragen**: Der Rechtstitel als Voraussetzung für das Alimenteninkasso, die Verjährung, die Frage, wann ich rechtliche Unterstützung brauche, und die Rechte in Verfahren mit Behörden.
2. Das **einvernehmliche Alimenteninkasso**, speziell die Lohnabtretung (Lohnzession): Wann kommt das einvernehmliche Inkasso in Frage? Welche Garantiemöglichkeiten gibt es? Wann kommen Ratenzahlungen von Zahlungsrückständen in Betracht?
3. Die eingeschriebene **Mahnung**
4. Die **Betreibung** (zusätzliche Informationen: der Ablauf des Betreibungsverfahrens, der Arrest, familienrechtliche Unterhaltsansprüche im Betreibungsrecht)
5. Die **Anweisung an die Schuldner** (zusätzliche Informationen: Drittauszahlung von zukünftigen Familienzulagen, Drittauszahlung von Kinderrenten durch AHV und IV)
6. Die **Sicherstellung** (zusätzliche Informationen: Neue Bestimmungen zur Meldung von Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben ab 2022)
7. Die einvernehmliche **Stundung** von fälligen Alimenten (zusätzliche Informationen: die einvernehmliche Sistierung zukünftiger Alimente, die Abänderung von Alimenten)
8. Der **Strafantrag** wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (zusätzliche Informationen: Strafanzeige im Zusammenhang mit Pfändung)
9. Der Antrag auf staatliche **Alimentenhilfe**
10. Alimente für **volljährige Kinder**

**Zusammenfassung: Fragen und Antworten**

Dieser Teil des Informationsblatts gibt eine Zusammenfassung in Form von Fragen und Antworten, die auch **separat** auf der Website des SVAMV erhältlich ist.

**Quellen**

Zum Schluss sind die Quellen aufgelistet, die im Informationsblatt verwendet wurden.

**Einleitung: Überblick**

Dieses Informationsblatt soll Alleinerziehende darin unterstützen, ihre Unterhaltsansprüche durchzusetzen. Es gibt ihnen die Mittel in die Hand, sich selbst zu helfen und zeigt auf, wer unter welchen Bedingungen die Alimente bevorschusst und ihnen beim Inkasso hilft.

Treffen Unterhaltsbeiträge nicht, nur teilweise oder verspätet ein, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie alleinerziehende Eltern und ihre Kinder zu ihrem Geld kommen, das heisst

* geschuldete Alimente eingetrieben und
* zukünftige Alimentenzahlungen gesichert werden können.

Unterhaltsberechtigte haben die Möglichkeit, **selbst zu handeln**, um ausstehende Unterhaltsbeiträge einzufordern.

Sie können aber auch staatliche **Alimentenhilfe** in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird die zuständige Alimentenhilfestelle für sie aktiv werden:

* Die Kantone sind verpflichtet, auf Gesuch hin bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zu helfen, also Inkassohilfe zu leisten. Die Leistungen der Inkassohilfe werden vom Bundesrat festgelegt (Art. 131 und Art. 290 des Zivilgesetzbuchs ZGB). Der Bundesrat hat die Verordnung dazu erlassen (Inkassohilfeverordnung, InkHV); sie wird am 01.01.2022 in Kraft treten.
* Weiter müssen die Kantone die Ausrichtung von Alimentenvorschüssen regeln (Art. 131a und Art. 293 ZGB).

Unabhängig davon, ob sich die unterhaltsberechtigte Person entscheidet, selbst zu handeln oder Alimentenhilfe zu beantragen, braucht sie einen **Rechtstitel** (Gerichtsentscheid oder Unterhaltsvertrag), in dem der Unterhaltsanspruch festgelegt ist, damit die ausstehenden Unterhaltsbeiträge eingetrieben werden können.

Wichtig sind zudem die **Rechte in Verfahren mit Behörden**, wenn Alimente auf rechtlichem Weg eingefordert werden und dabei Behörden wie Gerichte oder Alimentenhilfestellen ins Spiel kommen.

Für den Fall, dass ein Vater oder eine Mutter die Zahlungspflicht nicht freiwillig erfüllt, sehen Zivilgesetzbuch (ZGB) und andere Bundesgesetze verschiedene **Massnahmen** vor, die der Alimentengläubigerin/dem Alimentengläubiger die rechtlichen Mittel in die Hand geben, sich selbst - ohne die Hilfe einer Behörde - zu helfen.

Die gleichen Massnahmen ergreift auch die Alimentenhilfestelle, wenn sie für die Unterhaltsberechtigten handelt.

* Die Schuldbetreibung, die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung ermöglichen es, die eigenen Unterhaltsansprüche und diejenigen der Kinder direkt durchzusetzen. Voraussetzung ist, dass die alimentenschuldende Person **zahlungsfähig** ist.
* Mit der Schuldbetreibung (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, Art. 38 ff.) werden **ausstehende** Alimente eingefordert. Unter Umständen können Vermögensgegenstände der alimentenschuldenden Person mit Arrest belegt werden, um das Ergebnis der Betreibung zu sichern (Art. 271 – Art. 281 SchKG).
* Die Anweisung an die Schuldner (Art. 132 und Art. 291 ZGB) und die Sicherstellung (Art. 132 und Art. 292 ZGB) sichern **laufende und zukünftige** Unterhaltsbeiträge. Die Anweisung an die Schuldner ermöglicht es, die Alimente direkt vom Lohn der alimentenschuldenden Person abzuziehen und der/dem Berechtigten zu überweisen – sicherlich die effizienteste Form der Inkassohilfe.
* Wenn die anderen Möglichkeiten nicht zum Erfolg führen, die alimentenschuldende Person jedoch zahlen könnte, kann Strafanzeige wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht eingereicht werden (Art. 217 des Strafgesetzbuchs StGB).
* Erklärt sich die unterhaltspflichtige Person bereit, die geschuldeten Alimente freiwillig, vollständig und termingerecht zu zahlen, kommen **einvernehmliche** Inkassoregelungen in Frage, insbesondere die Lohnabtretung (Lohnzession).
* Für den Fall, dass der Schuldner/die Schuldnerin die Unterhaltspflicht nicht böswillig vernachlässigt, sondern weil er/sie **vorübergehend nicht zahlungsfähig** ist, kommt die einvernehmliche Stundung fälliger bzw. die Sistierung künftiger Alimente in Frage.

**Hinweise:**

* **In Verfahren mit Behörden ist Information unverzichtbar.** Wer nicht rechtzeitig etwas gegen einen Entscheid unternimmt, kann seine Rechte verlieren, während zu viel Aktivismus ebenfalls kontraproduktiv sein kann. Es empfiehlt sich, als Erstes mit einer Fachstelle oder Fachperson abzuklären, ob man auch wirklich im Recht ist, und wie die Chancen stehen.
* **Unterhaltspflicht und Besuchsrecht hängen nicht voneinander ab und das Kind hat auf beides Anspruch.** Nicht bezahlte Kinderalimente berechtigen nicht dazu, die Besuche abzusagen, und bei Schwierigkeiten mit dem Besuchsrecht ist es nicht erlaubt, keine Unterhaltsbeiträge mehr zu überweisen.   
  Und: Der Verzicht auf Unterhaltsbeiträge ist der falsche Weg, um den getrenntlebenden Vater oder die getrenntlebende Mutter zu motivieren, das Besuchsrecht zuverlässig wahrzunehmen.

**Alimenteninkasso - konkretes Vorgehen**

**1. Allgemeines**

**Der Rechtstitel - Voraussetzung für das Alimenteninkasso**

Damit ausstehende Alimente eingetrieben werden können, braucht die unterhaltsberechtigte Person in jedem Fall - unabhängig davon, ob sie selbst handelt oder ein Gesuch um Alimentenhilfe stellt - einen Rechtstitel, der die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt, das heisst sie braucht:

* ein rechtskräftiges Scheidungsurteil, oder
* eine gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung, oder
* ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil (wenn die Kinderalimente aufgrund einer Unterhaltsklage festgelegt worden sind), oder
* einen von der Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag.

**Die Verjährung**

Die Unterhaltsbeiträge werden auf den im Urteil oder im Vertrag festgesetzten Termin fällig.

* Mit der **Fälligkeit** beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 128 Ziff. 1 des Obligationenrechts (OR). Mit jeder sogenannten Unterbrechungshandlung beginnt eine neue fünfjährige Verjährungsfrist, zum Beispiel wenn der Schuldner eine Teilzahlung leistet, oder wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger ein Betreibungsbegehren stellt. Wird die Schuld unterschriftlich anerkannt, beginnt eine neue Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 137 Abs. 2 OR).
* Für Forderungen der Kinder gegen die Eltern beginnt die Verjährung bis zur Volljährigkeit der Kinder nicht oder steht still, falls sie begonnen hat (Art. 134 Abs. 1 OR). Dieser Artikel wurde am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt; etwaige Übergangsbestimmungen sind zu beachten. Kann die Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden, z.B. wenn der Schuldner/die Schuldnerin im Ausland lebt, beginnt die Verjährung ebenfalls nicht oder steht still (Art. 134 Abs. 6 OR).
* Es ist wichtig, den Eintritt der Verjährung rechtzeitig zu **unterbrechen** (z.B. durch Einleitung einer Betreibung oder Erwirken einer Schuldanerkennung mit Zahlungsvereinbarung), denn wenn die Forderung verjährt ist, kann die alimentenschuldende Person die sogenannte Einrede der Verjährung erheben. Dies hat zur Folge, dass die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden kann.
* **Wichtig:** Die Mahnung – auch die eingeschriebene - unterbricht die Verjährung nicht.

**Selber Handeln: Wann brauche ich rechtliche Unterstützung?**

* Um den Schuldner/die Schuldnerin zu **mahnen** oder die **Betreibung** gegen ihn/sie einzuleiten, ist keine rechtliche Unterstützung nötig.
* Wenn Sie sich aber überlegen, ein **Gerichtsverfahren** in Gang zu setzen – zum Beispiel wenn die betriebene Person ihre Schuld bestreitet (-> siehe 4.) – empfiehlt es sich, eine (kostengünstige) **Rechtsberatungsstelle** aufzusuchen und abzuklären, ob dies in Ihrem Fall der richtige Weg ist, und ob Sie eine Anwältin/einen Anwalt brauchen. Damit verhindern Sie, dass Sie sich Kosten aufbürden, und trotzdem nicht zum Ziel kommen.
* Ist die Sachlage unklar oder kompliziert, oder beim Weiterzug an die nächste Instanz, wenn das Begehren abgelehnt worden ist, ist eine **Anwältin**/ein Anwalt in der Regel nötig. Dabei müssen unbedingt die **Fristen** beachtet werden, die in der Rechtsmittelbelehrung zum Behördenentscheid, mit dem Sie nicht einverstanden sind, angegeben sind.
* Zivile Gerichtsverfahren sind **kostenpflichtig**, und es muss ein Kostenvorschuss geleistet werden. Diesen Kostenvorschuss erhalten Sie nur zurück, wenn Ihre Forderung vom Gericht anerkannt wird und die unterhaltspflichtige Person zahlungsfähig ist.
* Wer mittellos ist, hat – wenn es zu einem Verfahren kommt – Anspruch auf **unentgeltliche Prozessführung**.
* Der Beizug einer Anwältin/eines Anwalts ist teuer (in der Regel über 250 Franken pro Stunde). Für eine Erstabklärung und zur Beantwortung der Frage, ob es sich lohnt, eine Beschwerde einzureichen, sollte eine gute Anwältin bzw. ein guter Anwalt nicht länger als zwei Stunden brauchen. Wichtig ist, **sich gut vorzubereiten.** Die Rechtsberatungsstelle kann dabei helfen.

**Rechte in Verfahren mit Behörden**

Wer ausstehende Alimente auf rechtlichem Weg einfordert, hat mit Behörden wie Gerichten oder Alimentenhilfestellen zu tun. Dabei stehen ihm/ihr Verfahrensrechte zu, die unter anderen die Bundesverfassung garantiert. Dazu gehören

* der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren
* das Recht auf wirksame Beschwerde
* der Anspruch auf rechtliches Gehör (das heisst, Sie dürfen sich im Verfahren schriftlich oder mündlich zur Sache äussern), sowie
* der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn Sie mittellos sind, das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat und eine Rechtsvertretung notwendig ist.

Eine **Beschwerde** (insbesondere gegen einen erstinstanzlichen Entscheid) können Sie selbst verfassen – vielleicht mit Unterstützung einer Beratungsstelle. Die Beschwerde beinhaltet

* Ihre Personalien und vollständige Adresse
* die Anschrift der zuständigen Stelle
* die Nennung des Entscheids, auf den sich Ihre Beschwerde bezieht
* Ihre Anträge
* die Begründung der Anträge
* Beweismittel (z.B. Briefe, Rechnungen, Quittungen, Namen von Zeugen, Gutachten oder Arztzeugnisse)
* Ihre Unterschrift

Reichen Sie die Beschwerde im Doppel oder in mehreren Exemplaren ein. Beachten Sie unbedingt die Fristen! Die Dauer der Frist zur Einreichung einer Beschwerde finden Sie jeweils am Ende des Entscheides in der sogenannten Rechtsmittelbelehrung. Die Frist beginnt in der Regel mit Empfang des Schreibens zu laufen. Um zu beweisen, dass die Frist eingehalten wurde, senden Sie Ihre Beschwerde mit eingeschriebener Post. Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Beschwerde an die zuständige Behörde schicken (Name und Adresse stehen in der Rechtsmittelbelehrung zum Behördenentscheid).

**2. Das einvernehmliche Alimenteninkasso**

Das einvernehmliche Inkasso kann in Betracht gezogen werden, **wenn**

* die alimentenschuldende Person zahlungsfähig ist,
* sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen hat,
* ihre Verpflichtungen anerkennt,
* die nötigen Informationen über ihre wirtschaftliche Lage gibt, und
* bereit ist, die Alimente vollständig und termingerecht zu bezahlen (oder für eine gewisse Zeit regelmässig zumindest teilweise zu zahlen, sollte sie sich vorübergehend in einem finanziellen Engpass befinden -> siehe 7.).

**Garantien**

Um die regelmässige und rechtzeitige freiwillige Bezahlung der im Rechtstitel festgelegten Alimente sicherzustellen, können Garantien vereinbart werden, insbesondere

* die Einrichtung eines Dauerzahlungsauftrags (an die Bank oder den Arbeitgeber) zugunsten der unterhaltsberechtigten Person,
* die Abtretung von Lohnansprüchen (für familienrechtliche Unterhaltspflichten, nicht aber für andere Verbindlichkeiten möglich) (Art. 325 Abs. 1 OR).

**Die Lohnabtretung (Lohnzession)**

(Art. 325 Abs. 1 und 2 OR)

* Um die Bezahlung **zukünftiger** Alimente sicherzustellen, kann der Schuldner/die Schuldnerin der unterhaltsberechtigten Person einen Teil seines/ihres Lohns abtreten. Dabei muss der alimentenschuldenden Person mindestens das Existenzminimum bleiben.
* Mit der schriftlichen Abtretungserklärung kann die unterhaltsberechtigte Person vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin der alimentenschuldenden Person verlangen, den abgetretenen Lohnanteil direkt an sie auszubezahlen.
* Die Lohnabtretung kann auch gegenüber künftigen Arbeitgeber\*innen der alimentenschuldenden Person geltend gemacht werden.

**Ratenzahlungen von Zahlungsrückständen kommen in Betracht, wenn**

* der Schuldner/die Schuldnerin eine umfassende **Schuldanerkennung für alle ausstehenden Unterhaltsbeiträge** abgibt. Im entsprechenden Dokument muss klar festgehalten werden, dass die verpflichtete Person mit der Unterzeichnung der Vereinbarung von Ratenzahlungen und der Schuldanerkennung keine Stundung erhalten hat (Art. 81 Abs. 1 SchKG) (-> siehe 7.).
* Die Schuldanerkennung für den Gesamtbetrag der rückständigen Forderungen unterbricht die Verjährung (Art. 135 Bst. 1 OR), und eine neue zehnjährige Verjährungsperiode beginnt zu laufen (Art. 137 Abs. 2 OR).

**3. Die eingeschriebene Mahnung**

Wenn Sie ausstehende Alimente einfordern, besteht der erste Schritt in der Regel darin, den Schuldner oder die Schuldnerin zu mahnen. In gewissen Kantonen wird verlangt, dass die unterhaltsberechtigte Person den Schuldner bzw. die Schuldnerin mahnt, bevor sie ein Gesuch um **Alimentenhilfe** stellt.

* Dagegen sieht die neue Inkassohilfeverordnung, die 2022 in Kraft treten wird, nicht vor, dass Unterhaltsberechtigte Inkassobemühungen nachweisen müssen, um ein Gesuch um Inkassohilfe stellen zu können.
* Ist im Unterhaltstitel keine Zahlungsfrist festgelegt, kann grundsätzlich von einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ausgegangen werden, wenn die verpflichtete Person die Alimente am **10.** des Fälligkeitsmonats noch nicht bezahlt hat.

**So gehen Sie vor**

* Informieren Sie den Schuldner/die Schuldnerin **rasch** - etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins - mit **eingeschriebenem Brief** über das Ausbleiben der Zahlung und fordern Sie ihn/sie auf, die ausstehenden Alimente umgehend auf Ihr Konto zu überweisen.
* Setzen Sie dabei eine **Frist**, bis wann die Zahlung des Ausstands (oder der Ausstände) erfolgt sein muss (zum Beispiel innert 10 Tagen), und
* informieren Sie den Schuldner/die Schuldnerin, dass **andernfalls die Betreibung eingeleitet** wird und weitere Kosten (insbesondere Verzugszinsen und Betreibungskosten) für ihn/sie anfallen werden.
* Legen Sie dem Brief eine **Zusammenstellung aller ausstehenden** Zahlungen bei.
* Mit der Mahnung beginnt **keine** neue fünfjährige Verjährungsfrist. Leiten Sie deshalb **sofort weitere Schritte** ein (zum Beispiel Betreibung oder Gesuch um Alimentenhilfe), wenn bis zur gesetzten Frist keine Zahlung eintrifft.
* **Bleibt die Mahnung fruchtlos**, kommen die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zum Zug, die weiter unten näher erläutert werden.

**4. Die Betreibung**

(Art. 67 ff SchKG)

Mit der Betreibung werden einzelne ausstehende Beträge eingefordert. Bleiben Unterhaltszahlungen regelmässig aus, ist ein anderer Weg empfehlenswerter, in erster Linie die Anweisung an die Schuldner (-> siehe 5.) und die Alimentenhilfe (-> siehe 9.)

**Betreiben ist sinnvoll, wenn**

* Alimente **erstmals** oder **sporadisch** ausbleiben,
* der **Schuldner**/die Schuldnerin über ein regelmässiges **Einkommen** oder über Vermögen verfügt, auf welches zugegriffen werden kann (Lohn, Rente, Versicherungstaggeld, Vermögensgegenstände).

**Vor- und Nachteile der Betreibung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorteile**   * Als Gläubiger\*in können Sie **rasch handeln** und selbst beim Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren einreichen. * Die Betreibungsämter und die Homepage [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch) unterstützen Sie beim Vorgehen und beim Ausfüllen des Betreibungsbegehrens. Sie benötigen **keine weitere rechtliche Unterstützung.** | **Nachteile**   * Als GläubigerIn tragen Sie das **Kostenrisiko**: Bei Ausstellung des Zahlungsbefehls müssen Sie die **Gebühren vorschiessen**. Diese Kosten muss der Schuldner/die Schuldnerin übernehmen. Ist er/sie jedoch **nicht zahlungsfähig**, bekommen Sie weder den Kostenvorschuss zurück, noch erhalten Sie die ausstehenden Alimente. * Wenn der Schuldner/die Schuldnerin **Rechtsvorschlag** erhebt, kommen Sie nur mit Hilfe des **Gerichts** weiter, was das Verfahren verzögert und verteuert, denn auch hier müssen Sie einen Kostenvorschuss leisten. Sind Sie mittellos, können Sie beim Gericht unentgeltliche Prozessführung beantragen. * Mit einer Betreibung können Sie **nur ausstehende Alimente** eintreiben, nicht aber laufende oder zukünftige Unterhaltsforderungen. Für die laufende Erfüllung der Unterhaltsschuld sieht das Gesetz andere Mittel vor, welche der Betreibung vorzuziehen sind (-> siehe 5. und 6.). * Für jeden **neuen Alimentenrückstand** müssen Sie ein **neues Betreibungsverfahren** in Gang setzen. |

**So gehen Sie vor**

* Reichen Sie beim Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein **Betreibungsbegehren** auf Pfändung ein. Die Homepage [**www.betreibungsschalter.ch**](http://www.betreibungsschalter.ch) gibt Auskunft über die Adresse des zuständigen Betreibungsamtes und beantwortet wichtige Fragen im Zusammenhang mit einer Betreibung. Ebenso kann ein Betreibungsbegehren ausgefüllt und ausgedruckt werden. Eine elektronische Übermittlung des Begehrens (mit digital qualifizierter Unterschrift) ist ebenfalls möglich.
* Das zuständige Betreibungsamt kann Ihnen Auskunft über die genauen Kosten geben. Diese sind abhängig von der Höhe des betriebenen Betrags und bewegen sich zum Beispiel in der Grössenordnung von 20 Franken (für Forderungen unter 100 Franken) oder 75 Franken (für Forderungen zwischen 1000 und 10‘000 Franken).
* Bestreitet der Schuldner/die Schuldnerin die Forderung und erhebt fristgerecht Rechtsvorschlag, können Sie das **Rechtsöffnungsverfahren** am Ort der Betreibung (Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin) einleiten. Eine **Rechtsberatung** ist empfehlenswert.
* Wird das **Rechtsöffnungsgesuch vom Gericht abgewiesen, ist es wichtig**, **die Rechtsmittelbelehrung genau anzuschauen**, denn die **Fristen** im Verfahren sind sehr kurz und müssen unbedingt eingehalten werden. In diesem Fall ist es sinnvoll, sofort einen **Anwalt** oder eineAnwältin beizuziehen.

**Zusätzliche Informationen**

**Ablauf des Betreibungsverfahrens:**

* Die Gläubigerin/der Gläubiger reicht beim **Betreibungsamt** am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein **Betreibungsbegehren** (bei familienrechtlichen Verpflichtungen ein Betreibungsbegehren auf Pfändung) ein.
* Das Betreibungsamt stellt der alimentenschuldenden Person daraufhin einen auf ihn/sie lautenden **Zahlungsbefehl** zu.
* Die alimentenschuldende Person kann den Zahlungsbefehl befolgen und bezahlen.
* Sie kann die Schuld jedoch auch bestreiten. In diesem Fall muss sie innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls an sie **Rechtsvorschlag** erheben. Ein Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden. Mit ihm **steht die Betreibung still**.
* Will man die Betreibung fortsetzen, muss ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden, um den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Dieses Verfahren wird **Rechtsöffnungsverfahren** genannt und muss am **Zivilgericht** am Ort, an dem das Betreibungsbegehren gestellt wurde (Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin), anhängig gemacht werden.   
  Im Rechtsöffnungsverfahren wird gerichtlich überprüft, ob der Rechtsvorschlag aufgrund eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils, einer öffentlichen Urkunde oder einer unterzeichneten Schuldanerkennung beseitigt werden kann.   
  Kann der Schuldner/die Schuldnerin nicht beweisen, dass die Schuld nie bestanden hat, getilgt, gestundet oder bereits verjährt ist, wird die definitive oder provisorische Rechtsöffnung erteilt. Der Schuldner/die Schuldnerin muss dann nebst der betriebenen Forderung auch Verzugszinsen, Zahlungsbefehls- und Gerichtskosten zahlen.
* **Definitive Rechtsöffnung** wird erteilt, wenn ein vollstreckbares gerichtliches Urteil oder ein durch die Kindesschutzbehörde (KESB) genehmigter Unterhaltsvertrag vorliegt.
* **Provisorische Rechtsöffnung** wird erteilt, wenn kein solches Urteil bzw. kein durch die KESB genehmigter Unterhaltsvertrag besteht, die unterhaltspflichtige Person sich aber schriftlich (Schuldanerkennungen) zur Bezahlung von Beiträgen verpflichtet hat; ein schriftlicher, behördlich (noch) nicht genehmigter Unterhaltsvertrag, in dem die verpflichtete Person anerkennt, dass sie der berechtigten Person einen bestimmten Unterhaltsbeitrag zahlen muss, gilt als Schuldanerkennung.   
  Der Schuldner/die Schuldnerin hat in diesem Fall 20 Tage Zeit, um in einem ordentlichen Prozess auf Aberkennung der Forderung zu klagen (**Aberkennungsklage)**. Tut er/sie dies nicht oder wird die Aberkennungsklage abgewiesen, wird die provisorische zur **definitiven** Rechtsöffnung.
* Bezahlt die alimentenschuldende Person nicht und erhebt auch nicht Rechtsvorschlag, oder wird der Rechtsvorschlag vom Gericht aufgehoben, kann die Gläubigerin/der Gläubiger **frühestens 20 Tage und längstens ein Jahr** nach Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner/die Schuldnerin mit dem sogenannten **Fortsetzungsbegehren** die **Betreibung auf Pfändung** (von Vermögensstücken und Einkommen) verlangen, d.h. den Zugriff der staatlichen Behörde auf Vermögenswerte der betriebenen Person, um sie zugunsten der berechtigten Person zu verwerten. Diese Frist steht während des Verfahrens auf Beseitigung des Rechtsvorschlages still. **Zuständig** ist, wie für das Betreibungsbegehren, das Betreibungsamt am Wohnort der alimentenschuldenden Person.
* Das Betreibungsamt hat die **Pfändung unverzüglich nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens** zu vollziehen. Können die ausstehenden Alimente nicht vollständig inkassiert werden, stellt es der Gläubigerin einen **Pfändungsver**lustschein aus, also eine Urkunde, auf der steht, welcher Betrag noch offen ist. Die Forderung, die dem Verlustschein zugrunde liegt, wird dadurch unverzinslich. Der Verlustschein verjährt in 20 Jahren. Mit jeder Unterbrechungshandlung (zum Beispiel erneute Betreibung oder Teilzahlung der betriebenen Person) beginnt eine neue 20jährige Frist zu laufen.

**Der Arrest** (Art. 271 – 281 SchKG):

* Der Arrest ist eine **dringliche vorsorgliche Sicherungsmassnahme**, die verhindern soll, dass die verpflichtete Person ihre Vermögensgegenstände einer hängigen oder zukünftigen Betreibung entzieht. Die unterhaltsberechtigten Person kann unter besonderen Umständen Vermögensstücke der verpflichteten Person, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen, insbesondere wenn der Schuldner/die Schuldnerin nicht in der Schweiz wohnt oder wenn der Gläubiger/die Gläubigerin einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein oder einen definitiven Rechtsöffnungstitel gegen die alimentenschuldende Person besitzt (Art. 271 Abs. 1 SchKG).
* Grundsätzlich sollen mit dem Arrest verfallene **Forderungen** sichergestellt werden, er kann aber auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden, wenn die verpflichtete Person keinen festen Wohnsitz hat oder Anstalten zur Flucht trifft (Art. 271 Abs. 2 SchKG).
* Da die Gegenstände, die mit Arrest belegt werden sollen, im Arrestgesuch genau umschrieben werden müssen, sind **Informationen** über die Vermögenssituation der verpflichteten Person unbedingt nötig.
* Der Gläubiger/die Gläubigerin **haftet** sowohl gegenüber der verpflichteten Person als auch gegenüber Dritten für Schaden, der aus einem ungerechtfertigten Arrest entsteht. Der Richter kann ihn/sie auch zu einer Sicherheitsleistung verpflichten (Art. 273 SchKG).
* Der Arrest wird vom **Gericht** am Betreibungsort oder am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, ohne vorherige Anhörung der verpflichteten Person bewilligt, wenn der Gläubiger/die Gläubigerin den Sachverhalt glaubhaft macht (summarisches Verfahren) (Art. 272 Abs. 1 SchKG).
* Die unterhaltsberechtigte Person muss jedoch innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die **Betreibung** einleiten oder ihre Forderung **gerichtlich** einklagen, falls sie dies nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes getan hat (Art. 279 SchKG). Anschliessend erfolgt die Pfändung der mit Arrest belegten Gegenstände (siehe oben: Ablauf des Betreibungsverfahrens). In diesen Verfahren kann die alimentenschuldende Person ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen und sich gegen den Arrest wehren.

**Familienrechtliche Unterhaltsansprüche** **im Betreibungsrecht:**

Folgende Bestimmungen im Betreibungsrecht sind im Zusammenhang mit familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen besonders wichtig:

* Das **Einkommen** der alimentenschuldenden Person kann während eines Jahres gepfändet werden (Art. 93 Abs. 2 SchKG).
* Wenn die Gläubigerin/der Gläubiger unter dem Existenzminimum lebt und den Unterhaltsbeitrag braucht, um die eigenen Grundbedürfnisse zu decken, kann von der alimentenschuldenden Person verlangt werden, dass sie denselben **Abstrich vom Existenzminimum** macht wie die Unterhaltsberechtigten und einen Betrag zahlt, der ihr weniger als das - sonst streng geschützte - betreibungsrechtliche Existenzminimum lässt. (Das gilt jedoch nicht, wenn die Unterhaltsforderung auf die öffentliche Hand übergegangen ist, weil letztere zum Beispiel die Alimente bevorschusst.) Der Eingriff ins Existenzminimum ist bei Alimentenschulden möglich, die maximal ein Jahr, bevor das Betreibungsbegehren gestellt wurde, entstanden sind. (Bundesgericht BGE 138 III 145 E. 3.4.3. und 116 III 10)
* Während der **Stundung** im Rahmen einer gerichtlich angeordneten einvernehmlichen Schuldenbereinigung läuft die Betreibung für Alimentenschulden (bzw. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge) trotzdem weiter (Art. 334 Abs. 3 SchKG).
* Die Kinder und die Ehegattin/der Ehegatte bzw. der/die eingetragene PartnerIn haben **privilegierten Anschluss** an eine laufende Pfändung: Sie können sich innert 40 Tagen, nachdem die Pfändung vollzogen wurde, an der Pfändung beteiligen, auch wenn sie selbst den Schuldner/die Schuldnerin nicht betrieben haben (Art. 111 SchKG).

**5. Die Anweisung an die Schuldner**

(Art. 132 Abs. 1 ZGB und Art. 291 ZGB, Art. 13 Abs. 3 des Partnerschaftsgesetzes PartG)

Das Gericht kann Schuldnerinnen und Schuldner eines säumigen Alimentenzahlers/einer säumigen Alimentenzahlerin anweisen, künftig die Unterhaltsbeiträge ganz oder zum Teil an die unterhaltsberechtigte Person zu überweisen.

* In der Regel bezieht sich die Schuldneranweisung auf periodische Ansprüche, meist auf den **Lohn** der unterhaltspflichtigen Person und geht an deren ArbeitgeberIn - oft ihr einziger Schuldner.
* In Frage kommt aber auch die Anweisung an eine **Sozialversicherung**, die dem/der Unterhaltspflichtigen Taggelder oder eine Rente entrichtet (-> siehe unten: Weitere Informationen – Sicherung von zukünftigen Kinderzulagen, Drittauszahlung von Kinderrenten), an **Mieter\*innen**, die ihm/ihr Mietzinszahlungen oder an **Schuldner\*innen**, die ihm/ihr Darlehenszinsen zu zahlen haben.

**Die Anweisung an die Schuldner ist sinnvoll, wenn**

* die **alimentenschuldende Person bisher nicht**, nur teilweise oder schleppend bezahlte,
* sie sich nicht zur freiwilligen Entrichtung des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt, obwohl sie **leistungsfähig** ist, und
* sie **SchuldnerInnen hat**, die ihr regelmässige Zahlungen zu leisten haben (z.B. ArbeitgeberIn, Sozialversicherung).

**Vor- und Nachteile der Schuldneranweisung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorteile**   * Die Anweisung an die Schuldner ist die **effizienteste Form der Alimentenhilfe**: Sie gibt Ihnen die rechtlichen Mittel zur Hand, sich auf einfache und wirkungsvolle Weise selbst zu helfen, ohne dass Sie die Hilfe einer Behörde in Anspruch nehmen müssen. * Die Schuldneranweisung sichert nicht nur das Inkasso der bereits **fälligen**, sondern bis auf weiteres auch der **zukünftigen** Unterhaltsbeiträge im Voraus, ohne dass Sie dafür neu klagen müssen; ein einziges Verfahren genügt. Damit ist die Massnahme einfacher und direkter als eine Betreibung für jeden einzelnen verfallenen und nicht bezahlten Unterhaltsbeitrag. * Die Anweisung an die Schuldner ist auch möglich, wenn **Erwachsenenalimente** ausbleiben, dagegen werden nur in wenigen Kantonen Erwachsenenalimente bevorschusst. | **Nachteile**   * Die Anweisung an die Schuldner ist nur für fällige und zukünftige, aber **nicht für verfallene und nicht bezahlte Alimente** möglich. * Sie müssen ein ziviles **Gerichtsverfahren** in Gang setzen. * Dieses ist kostenpflichtig, und Sie müssen einen **Kostenvorschuss** leisten. Diesen Kostenvorschuss erhalten Sie nur zurück, wenn die alimentenschuldende Person zahlungsfähig ist und Ihre Forderung vom Gericht anerkannt wird. Sind Sie mittellos, können Sie beim Gericht unentgeltliche Prozessführung beantragen. |

**So gehen Sie vor**

* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht**, den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin (oder die Arbeitslosenversicherung, eine Sozialversicherung oder einen anderen Schuldner) des Alimentenschuldners/der Alimentenschuldnerin anzuweisen, die Unterhaltsbeiträge künftig ganz oder teilweise vom Lohn (Taggeld, von der Rente oder einem anderen geschuldeten Betrag) abzuziehen und Ihnen direkt auszuzahlen.
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des Zahlungspflichtigen.

**Zusätzliche Informationen**

**Sicherung von zukünftigen Familienzulagen**

* Klären Sie unbedingt ab, ob Sie selbst **Anspruch auf Kinderzulagen** haben, oder ob Sie den Antrag auf Kinderzulagen stellen können, falls sich die alimentenpflichtige Person weigern sollte, den Anspruch geltend zu machen. Kinderzulagen werden in der Regel nicht bevorschusst.
* Werden Familienzulagen für minderjährige Kinder nicht, wie vom Gesetz vorgesehen zusätzlich zu den Alimenten bezahlt (Art. 285a Abs. 1 ZGB und Art. 8 des Familienzulagengesetzes FamZG), kann die unterhaltsberechtigte Person bei der Familienausgleichskasse (FAK), welche die Familienzulagen ausrichtet, ein Gesuch um **Drittauszahlung** stellen, damit die Familienzulagen direkt an sie ausgezahlt werden (Art. 9 Abs. 1 FamZG). Dabei muss sie mit entsprechenden Kontoauszügen oder einer Bestätigung der Alimenteninkassostelle glaubhaft machen, dass die Zulagen nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht an sie weitergeleitet werden (Wegleitung des BSV zum Bundesgesetz über die Familienzulagen).
* Auch Ausbildungszulagen können auf ein begründetes Gesuch hin direkt dem **volljährigen Kind** ausgerichtet werden (Art. 9 Abs. 2 FamZG).

**Drittauszahlung von Kinderrenten durch AHV und IV**

(Art. 71ter Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV)

* Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, muss die Kinderrente der nicht rentenberechtigten Elternperson auf Antrag ausgezahlt werden, wenn diese die elterliche Sorge für das Kind innehat und es bei ihr wohnt.
* Daran ändert sich auch nichts, wenn das Kind volljährig wird, ausser das volljährige Kind verlange die Auszahlung an sich selber (abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen vorbehalten).

**6. Die Sicherstellung**

(Art. 132 Abs. 2 ZGB, Art. 292 ZGB)

Wenn ein Alimentenschuldner/eine Alimentenschuldnerin beharrlich die Zahlungspflicht vernachlässigt oder sogar anzunehmen ist, dass er/sie Vermögen verschleudert, beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft, kann beim Gericht eine angemessene **Sicherheitsleistung für zukünftige Unterhaltsbeiträge** verlangt werden.

* Mit der Sicherstellung wird der alimentenschuldenden Person die Verfügungsbefugnis über gewisse Vermögenswerte entzogen. Meist handelt es sich um ein Kapital, zum Beispiel eine Erbschaft, oder eine Kapitalleistung, die die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung auszahlt (-> siehe unten: Zusätzliche Informationen).
* Mögliche Sicherstellungsmassnahmen sind die Sperrung von Bankguthaben, die Hinterlegung eines Geldbetrags auf einem Bankkonto, die Hinterlegung eines Wertgegenstandes, die Anordnung an eine berufliche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, nicht Kapital an die alimentenschuldende Person auszuzahlen, oder die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch.
* Es kann nützlich sein, Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen können, vorgängig mittels eines Arrestes zu sperren (-> siehe 4.).
* Empfehlenswert ist, wenn möglich gleichzeitig mit der Sicherstellung die Schuldneranweisung (-> siehe 5.) zu verlangen, damit die jeweilige Depositenstelle der gesicherten Vermögenswerte den geschuldeten Betrag bei jedem Verfalltermin direkt an die unterhaltsberechtigte Person auszahlt. Dadurch erübrigt sich, monatlich eine Betreibung auf Pfandverwertung einzuleiten.

**Die Anordnung von Sicherheitsleistungen ist sinnvoll, wenn**

* die alimentenschuldende Person tatsächlich finanziell in der Lage ist, eine Sicherstellung zu leisten.

**Vor- und Nachteile der Sicherstellung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorteile**   * Mit einer Sicherstellung ist **rasches Eingreifen** möglich. | **Nachteile**   * Die Sicherstellung ist nur für zukünftige, aber **nicht für ausstehende Alimente möglich**. * Sie müssen ein ziviles **Gerichtsverfahren** in Gang setzen. * Dieses ist kostenpflichtig, und Sie müssen einen **Kostenvorschuss** leisten. Diesen erhalten Sie nur zurück, wenn die alimentenschuldende Person zahlungsfähig ist, und wenn Ihre Forderung vom Gericht anerkannt wird. Sind Sie mittellos, können Sie beim Gericht unentgeltliche Prozessführung beantragen. * Um zu entscheiden, ob die Sicherstellung in Ihrer Situation das passende Vorgehen ist, brauchen Sie in der Regel die **Hilfe einer Anwältin** oder eines Anwalts. Eine Erstabklärung durch einen Anwalt führt zu **Anwaltskosten.** |

**So gehen Sie vor**

* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht,** Sicherheitsleistungen anzuordnen.
* Beantragen Sie wenn möglich gleichzeitig die Anweisung an die Schuldner, damit Sie die gesicherten Beträge auch laufend erhalten (-> siehe oben).
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des/der Zahlungspflichtigen.

**Zusätzliche Informationen**

**Neue Bestimmungen zur Meldung von Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben ab 2022** (Art. 40 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG, Art. 24fbis des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge FZG, Art. 13 und 14 InkHV)**:**

* Ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Meldung von Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben am 01.01.2022 kann die Alimenteninkassohilfe-Fachstelle der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung einer unterhaltspflichtigen Person, die wiederholt ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt, mitteilen, dass diese ihr vor jeglicher Kapitalauszahlung Meldung erstatten muss. So kann die Fachstelle eine gerichtliche Anordnung erwirken, die die Kapitalauszahlung an die alimentenschuldende Person untersagt (Arrestgesuch -> siehe 4., Gesuch um Sicherstellung -> siehe oben).
* Einzig die staatlichen Inkassohilfefachstellen können säumige Alimentenschuldner\*innen der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung melden; Unterhaltsberechtigte können in diesem Fall weder selber handeln noch beispielsweise einen Anwalt/eine Anwältin beauftragen.

**7. Die einvernehmliche Stundung fälliger Alimente**

Ist der Schuldner/die Schuldnerin nur vorübergehend nicht in der Lage, die fälligen Unterhaltsbeiträge zu zahlen, kann eine Stundung vereinbart und damit die **Bezahlung der Unterhaltsschuld zeitlich aufgeschoben** werden. Die einfache Vereinbarung ist nur für einen **einzelnen** fälligen Betrag möglich.

* Für einen generellen Aufschub der Zahlungen muss ein entsprechender **Stundungsvertrag** vereinbart und für die Kinderalimente von der Kindesschutzbehörde **KESB genehmigt** werden (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

**Die Stundung ist sinnvoll, wenn**

* der Schuldner/die Schuldnerin **grundsätzlich zahlungswillig** und verlässlich ist,
* der Engpass bei ihm/ihr **absehbar vorübergehend** ist,
* das **Budget** der Gläubigerin/des Gläubigers den Aufschub einer Zahlung verkraftet.

**Vor- und Nachteile der Stundung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorteile**   * Ein einzelner und vorübergehender Engpass beim Schuldner/bei der Schuldnerin wird **unbürokratische geregelt**. | **Nachteile**   * Bis zum vereinbarten Ablauftermin der Stundung **fällt die Zahlung aus**. |

**So gehen Sie vor**

* Erstellen Sie eine **schriftliche Vereinbarung**, die folgende Punkte enthält: Der genaue gestundete Betrag, bis wann der Betrag gestundet ist und zu welchen Bedingungen (Zinsen).
* Wenn Sie sich zu einer Stundung bereit erklären, welche längere Zeit dauert, empfiehlt es sich, dafür entsprechende **Zinsen** zu vereinbaren.

**Zusätzliche Informationen**

**Die einvernehmliche Sistierung zukünftiger Alimente**

* Die Alimentenverpflichtung kann für eine bestimmte Zeit sistiert werden, wenn eine unvorhergesehene und erhebliche Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der pflichtigen Person eingetreten, aber nicht von Dauer ist, beispielsweise bei einer Weiterbildung, nach einem Unfall oder bei Arbeitslosigkeit.
* Nach Ablauf der Sistierungsfrist lebt die Zahlungspflicht wieder auf.
* Bei Kinderalimenten muss die einvernehmlich getroffene Regelung von der KESB genehmigt werden.

**Die Abänderung von Alimenten**

Alimente können durch ein Gerichtsurteil oder einvernehmlich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden:

* Wenn sich die Verhältnisse erheblich verändern, können die **Kinderalimente** vom **Gericht** auf Antrag einer Elternperson oder des Kindes neu festgesetzt oder aufgehoben werden (Art. 286 ZGB). Erhebliche Veränderungen sind zum Beispiel die Geburt eines weiteren Kindes oder Langzeitarbeitslosigkeit.
* Wenn kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den **gebührenden Unterhalt** deckt, und sich die Verhältnisse der unterhaltschuldenden Elternperson später ausserordentlich verbessern, kann der fehlende Betrag nachträglich auf fünf Jahre zurück eingefordert werden. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der fehlende Betrag (Manko) im genehmigten Unterhaltsvertrag oder im Unterhaltsentscheid festgestellt ist. Der Anspruch geht mit allen Rechten auf die andere Elternperson oder auf das Gemeinwesen über, soweit diese Elternperson oder das Gemeinwesen für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekommen ist. (Art. 286a ZGB)
* Werden geschuldete oder zukünftige Kinderalimente **einvernehmlich** abgeändert, muss die Änderung von der Kinderschutzbehörde **KESB genehmigt** werden, damit sie für das minderjährige Kind verbindlich wird.
* **Erwachsenenalimente** können **gerichtlich** herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin unvorhergesehen erheblich und dauerhaft verändert haben. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Person kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ein den gebührenden Unterhalt deckender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. (Art. 129 Abs. 1 ZGB)
* Die berechtigte Person kann innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung verlangen, dass Unterhaltsbeiträge festgesetzt oder erhöht werden, wenn im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichenden Alimente festgesetzt werden konnten, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben (Art. 129 Abs. 3 ZGB).
* Geschuldete und zukünftige Erwachsenenalimente können ohne weiteres **einvernehmlich** geändert werden. Mit dem Scheidungsurteil verfügt die berechtigte Person aber weiterhin über einen Rechtstitel, mit dem sie beispielsweise in einer Betreibung die definitive Rechtsöffnung verlangen kann.

**8. Der Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten**

(Art. 217 Abs. 1 StGB)

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird nach Strafgesetzbuch auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

* Alimentenschuldende müssen ihre Arbeitskraft optimal nutzen und dabei unter Umständen auch bereit sein, die Stelle zu wechseln oder von einer selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit zu wechseln, um die im Rechtstitel festgelegten Alimente zahlen zu können. Tun sie dies nicht, können sie sich wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht strafbar machen. Gemäss Bundesgericht ist ein Wechsel zur unselbständigen Erwerbstätigkeit umso eher zumutbar, je besser die Verdienstmöglichkeiten in der Unselbständigkeit verglichen mit der Selbständigkeit sind (Bundesgericht BGE 126 IV 134).
* Verdient ein Alimentenschuldner/eine Alimentenschuldnerin auch bei optimaler Nutzung der Arbeitskraft weniger als das betreibungsrechtliche Existenzminimum, kann ihm/ihr in der Regel keine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vorgeworfen werden, ausser wenn die Unterhaltsberechtigten selber unter dem Existenzminimum leben (-> siehe 4.: Zusätzliche Informationen – Familienrechtliche Unterhaltsansprüche im Betreibungsrecht).
* **Wichtig:** Drohen Sie nie mit einer Strafanzeige! Damit können Sie sich selbst wegen Nötigung strafbar machen.

**Ein Strafantrag ist in Betracht zu ziehen, wenn**

* die **anderen Massnahmen nicht zum Erfolg** führen und der **Schuldner/die Schuldnerin die Möglichkeit hätte zu bezahlen**,
* die Einreichung eines Strafantrags als zusätzliche Massnahme sinnvoll ist, wenn sich die **zahlungspflichtige Person ins Ausland** absetzen will oder ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.

**Vor- und Nachteile der Strafverfolgung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorteile**   * Eine Strafanzeige kann sich förderlich auf die **Zahlungsmoral** auswirken. * Als **Privatklägerin** haben Sie die Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. * Meist führen die Richter Vergleichsverhandlungen durch und bewegen die Alimentenschuldenden damit zu konkreten **Zahlungsvereinbarungen** oder einer **Lohnabtretung**. * Sind die Ausstände beglichen und wurde noch kein Urteil gesprochen, kann der **Strafantrag wieder zurückgezogen** werden. Meist muss der Schuldner/die Schuldnerin die aufgelaufenen Verfahrenskosten übernehmen. | **Nachteile**   * Mit der Strafanzeige kann **kein Geld eingetrieben** werden. * Es wird ein **Strafverfahren** in Gang gesetzt. * Als Privatklägerin tragen Sie ein **Kostenrisiko**, falls das Gericht zu Gunsten des Angeklagten entscheidet. |

**So gehen Sie vor**

* Stellen Sie bei der **Polizei** an Ihrem Wohnsitz **Strafantrag** gegen den Schuldner wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.
* Es ist empfehlenswert, dass Sie den Strafantrag ausdrücklich als **Privatklägerin** resp. Privatkläger stellen. Treten Sie nicht als Privatklägerin/Privatkläger auf, wird das Strafverfahren ohne Ihre Einflussnahme abgewickelt. Sie erhalten keine Informationen oder Akteneinsicht und werden auch nicht über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

**Zusätzliche Informationen**

**Strafanzeige im Zusammenhang mit Pfändung**

Macht der Schuldner/die Schuldnerin bei der Pfändung unvollständige oder falsche Angaben, kommen Strafanzeigen in Betracht wegen

* Verdachts auf Pfändungsbetrug nach Artikel 163 StGB (Verheimlichung von Vermögenswerten),
* Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB),
* Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

**9. Antrag auf staatliche Alimentenhilfe**

(Art. 131 und Art. 290 ZGB, Art. 131a und Art. 293 ZGB)

Die Alimentenhilfe umfasst die **Inkassohilfe** und die **Alimentenbevorschussung**.

Die Alimenteninkassohilfe ist ein staatliches Angebot, um ausstehende Unterhaltszahlungen für Kinder und Erwachsene einzufordern und so den laufenden Unterhalt der Berechtigten zu sichern (Art. 131 und Art. 290 ZGB). Zudem besteht in allen Kantonen die Möglichkeit, Unterhaltsbeiträge für Kinder bevorschussen zu lassen: Das Gemeinwesen zahlt dem anspruchsberechtigten Kind einen Vorschuss, wenn die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden (Art. 131a und Art. 293 ZGB).

* Gesetzgebung und konkrete Ausgestaltung der Alimentenhilfe sind von **Kanton** zu Kanton verschieden.
* Mit der Revision des Kindesunterhalts von 2017 legt neu der **Bundesrat** die Leistungen der **Alimenteninkassohilfe** fest; der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung erlassen (Inkassohilfeverordnung, InkHV), die am 01.01.2022 in Kraft treten wird.
* Alimentenhilfe ist von der zuständigen Behörde auf **Gesuch** hin zu leisten. Sie können als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter eines unmündigen Kindes, das Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat, das Gesuch einreichen. Volljährige Unterhaltsberechtigte beantragen die Alimentenhilfe selbst.

**Staatliche Alimentenhilfe beantragen ist insbesondere sinnvoll, wenn**

* der **Alimentenschuldner bisher nicht**, nur teilweise oder schleppend bezahlte,
* sich **nicht zur freiwilligen regelmässigen Entrichtung** des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt,
* Sie die Anweisung an die Schuldner und die Betreibung (-> siehe 4. und 5.) **nicht ohne weiteres selbst** in die Wege leiten können.

**10. Alimente für mündige Kinder**

In vielen Scheidungsurteilen, Unterhaltsurteilen oder -verträgen sind die Kinderalimente bis zum **Abschluss der Ausbildung** festgelegt.

* Werden die Alimente nicht mehr bezahlt, kann das volljährige Kind unter Umständen gestützt auf das Scheidungsurteil die Betreibung einleiten.
* Es empfiehlt sich, vorgängig in einer Rechtsberatung abzuklären, ob das nun volljährige Kind das Urteil direkt durchsetzen kann, oder ob die Beiträge für seinen Unterhalt neu festgesetzt werden müssen.

Manchmal gelten die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente jedoch nur bis zur **Volljährigkeit** des Kindes (bis 18jährig).

* Die Unterhaltspflicht dauert aber fort, wenn das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung hat und den Eltern zumutbar ist, bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung für seinen Unterhalt aufzukommen (Art 277 Abs. 2 ZGB).
* Die Höhe des Unterhalts muss in diesem Fall oft neu bestimmt werden.
* Können sich Eltern und Kind nicht auf einen Unterhaltsbeitrag einigen, muss das **volljährige Kind** einen **Antrag ans Gericht** stellen, den **Unterhaltsbeitrag neu festzulegen**. Dieses Gerichtsurteil stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, mit dem die Alimente mit einer Betreibung eingefordert werden können.
* Ist das volljährige Kind mittellos (was meistens der Fall ist), kann es beim Gericht **unentgeltliche Prozessführung** beantragen (siehe Entscheid des Bundesgerichts 5A\_395/2012 vom 16.07.2012)

**Vorgehen**

* Das volljährige Kind stellt einen **Antrag an das Gericht**, den Unterhaltsbeitrag – am besten für beide Eltern – festzulegen.
* **Zuständig** ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes oder des/der Beklagten.

**Hinweis:**

Weiterführende Informationen zu Alimentenhilfe und Verfahren mit Behörden finden Sie in den Informationsblättern des SVAMV «**II -** **Alimenteninkassohilfe**», «**III - Alimentenbevorschussung**» und «**Rechte im** **Umgang mit Behörden**».

**Zusammenfassung: Fragen und Antworten**

**Welche Möglichkeiten bestehen, um ausstehende Unterhaltsbeiträge einzufordern?**

* Die **Schuldbetreibung** dient der Einforderung ausstehender Unterhaltsbeiträge.
* Mit der **Anweisung an die Schuldner** und der **Sicherstellung** kann die regelmässige Zahlung der laufenden und zukünftigen Alimente sichergestellt werden.
* Voraussetzung ist, dass die alimentenschuldende Person **zahlungsfähig** ist.
* Erklärt sich die unterhaltspflichtige Person bereit, die geschuldeten Alimente freiwillig, vollständig und termingerecht zu zahlen, kommen **einvernehmliche Inkassoregelungen** in Frage, insbesondere die Lohnabtretung.
* Für den Fall, dass der Schuldner/die Schuldnerin die Unterhaltspflicht nicht böswillig vernachlässigt, sondern weil er/sie vorübergehend nicht zahlungsfähig ist, kommt eine **einvernehmliche Stundung** fälliger bzw. die Sistierung künftiger Alimente in Frage.
* Wäre die unterhaltschuldende Person in der Lage, Alimente zu zahlen, kommt als ergänzende Massnahme die **Strafanzeige** wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in Betracht, insbesondere wenn die anderen Möglichkeiten nicht zum Erfolg führen.

**Wie lange können ausstehende Alimente rückwirkend eingefordert werden?**

* Alimente können eingefordert werden, solange sie **nicht verjährt** sind.
* Unterhaltsbeiträge werden auf den im Urteil oder im Vertrag festgesetzten Termin fällig. Mit der **Fälligkeit** beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist.
* Bei Teilzahlung oder Betreibung beginnt eine neue fünfjährige Verjährungsfrist.
* Wird die Schuld unterschriftlich anerkannt, z.B. mit einer Zahlungsvereinbarung, beginnt eine neue Verjährungsfrist von zehn Jahren.
* Für Forderungen der Kinder gegen die Eltern beginnt die Verjährung bis zur Volljährigkeit der Kinder nicht oder steht still, falls sie begonnen hat.
* Kann die Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden, z.B. wenn der Schuldner/die Schuldnerin im Ausland lebt, beginnt die Verjährung ebenfalls nicht oder steht still.
* Es ist wichtig, den Eintritt der Verjährung **rechtzeitig** zu unterbrechen (z.B. durch Einleitung einer Betreibung oder Erwirken einer Schuldanerkennung mit Zahlungsvereinbarung), denn verjährte Forderung können nicht mehr durchgesetzt werden.
* **Wichtig:** Die Mahnung – auch die eingeschriebene - unterbricht die Verjährung nicht.

**Was brauche ich, um ausstehende Alimente einfordern zu können?**

Damit ausstehende Alimente eingetrieben werden können, braucht die unterhaltsberechtigte Person in jedem Fall einen **Rechtstitel**, der die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt, das heisst:

* ein rechtskräftiges Scheidungsurteil, oder
* eine gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung, oder
* ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil, wenn die Kinderalimente aufgrund einer Unterhaltsklage festgelegt worden sind, oder
* einen von der Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag.

**Was tun, wenn die Alimente einmalig oder sporadisch ausbleiben?**

* Rasch reagieren und den Schuldner/die Schuldnerin nach Ablauf des Zahlungstermins mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informieren und ihn/sie auffordern, den Ausstand umgehend auf Ihr Konto zu überweisen.
* Der Mahnung eine genaue Aufstellung aller ausstehenden Zahlungen beilegen und eine Frist setzen, bis wann der ausstehende Betrag auf Ihrem Konto eingetroffen sein muss.
* Den Schuldner/die Schuldnerin informieren, dass bei Nichteintreffen die Betreibung eingeleitet wird.

**Was tun, wenn trotz Mahnung keine Zahlung eintrifft?**

Die wichtigsten Massnahmen:

* Für ausstehende Alimente am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein Betreibungsbegehren stellen   
  (-> siehe 6.).
* Für laufende und zukünftige Alimente ein Gesuch für eine Anweisung an die Schuldner oder eine zusätzliche Sicherstellung an das Gericht stellen (-> siehe 9 und 10).

**Wann ist eine Betreibung sinnvoll?**

* Wenn Alimente **erstmals** oder **sporadisch** ausbleiben, und
* wenn der **Schuldner**/die Schuldnerin über ein regelmässiges **Einkommen** oder über Vermögen verfügt, auf welches zugegriffen werden kann (Lohn, Rente, Versicherungstaggeld, Vermögensgegenstände, etc.).
* **So gehen Sie vor:**
* Reichen Sie beim Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein **Betreibungsbegehren** auf Pfändung ein. Die Homepage [**www.betreibungsschalter.ch**](http://www.betreibungsschalter.ch) gibt Auskunft über die Adresse des zuständigen Betreibungsamtes, den Ablauf einer Betreibung, wichtige Fristen und andere Fragen in Zusammenhang mit einer Betreibung.
* Ein Betreibungsverfahren kostet und Sie müssen einen Kostenvorschuss leisten (zwischen CHF 20 und 100), den Sie vom Schuldner/der Schuldnerin nur bei erfolgreicher Betreibung zurückerhalten.

**Wann ist eine einvernehmliche Stundung sinnvoll?**

* Wenn der Schuldner/die Schuldnerin **grundsätzlich zahlungswillig** und verlässlich ist,
* wenn der Engpass bei ihm/ihr **absehbar vorübergehend** ist, und
* wenn das **Budget** der Gläubigerin/des Gläubigers den Aufschub einer Zahlung verkraftet.
* **So gehen Sie vor**:   
  Erstellen Sie eine **schriftliche Vereinbarung**, welche folgende Punkte enthält:
* genauer gestundeter Betrag
* bis wann der Betrag gestundet ist, und
* zu welchen Bedingungen.

**Wie kann ich die regelmässige Zahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge sicherstellen?**

Die wichtigsten Massnahmen:

* **Antrag ans Gericht um Anweisung an die Schuldner:** In der Regel bezieht sich die Schuldneranweisung auf Lohn oder Rente der unterhaltspflichtigen Person.   
  Das Gericht weist den Arbeitgeber/die zuständige Sozialversicherung an, den Unterhaltsbeitrag von Lohn/Rente abzuziehen und direkt an die unterhaltsberechtigte Person zu überweisen.
* **Antrag ans Gericht um Sicherstellung:** Mit einer Sicherstellungkann beim Gericht eine angemessene Sicherheitsleistung für zukünftige Unterhaltsbeiträge verlangt werden.   
  Mögliche Sicherstellungsmassnahmen sind die Sperrung von Bankguthaben, die Hinterlegung eines Geldbetrags auf einem Bankkonto, die Hinterlegung eines Wertgegenstandes, die gerichtliche Anordnung, die es einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung untersagt, eine Kapitalauszahlung an die alimentenschuldende Person zu tätigen, oder die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch.  
  Wenn möglich **gleichzeitig** **mit der Sicherstellung die Schuldneranweisung verlangen**, damit die jeweilige Depositenstelle der gesicherten Vermögenswerte den geschuldeten Betrag bei jedem Verfalltermin direkt an die unterhaltsberechtigte Person auszahlt.

**Wann ist die Anweisung an die Schuldner sinnvoll?**

* Wenn die alimentenschuldende Person sich nicht zur freiwilligen Entrichtung des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt, obwohl sie leistungsfähig ist, und
* wenn sie Schuldner hat, die ihr regelmässige Zahlungen zu leisten haben (z.B. Arbeitgeber\*in, Sozialversicherungen, etc.).
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht**, den Arbeitgeber/die Sozialversicherung der alimentenpflichtigen Person anzuweisen, die Unterhaltsbeiträge künftig ganz oder teilweise vom Lohn/von der Rente abzuziehen und Ihnen direkt auszuzahlen.
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des/der Zahlungspflichtigen.

**Wann ist die Sicherstellung sinnvoll?**

* Wenn die unterhaltspflichtige Person beharrlich die Zahlungspflicht vernachlässigt oder sogar anzunehmen ist, dass er/sie Vermögen verschleudert, beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft, und
* wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich finanziell in der Lage ist, eine Sicherstellung zu leisten. Meistens handelt es sich um ein Kapital, zum Beispiel eine Erbschaft, oder eine Kapitalleistung, die die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung auszahlt.
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht,** Sicherheitsleistungen anzuordnen.
* Beantragen Sie wenn möglich **gleichzeitig** die Anweisung an die Schuldner, damit Sie die gesicherten Beträge auch laufend erhalten.
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des/der Zahlungspflichtigen.

**Wann ist ein Strafantrag als zusätzliche Massnahme in Betracht zu ziehen?**

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird nach Strafgesetzbuch auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Ein Strafantrag kommt in Betracht**,

* wenn die anderen Massnahmen nicht zum Erfolg führen und der Schuldner/die Schuldnerin die Möglichkeit hätte zu bezahlen,
* wenn sich die zahlungspflichtige Person ins Ausland absetzen will oder ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie bei der **Polizei Strafantrag** gegen den Schuldner wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.
* Es ist empfehlenswert, dass Sie den Strafantrag ausdrücklich als **Privatklägerin** resp. Privatkläger stellen. Treten Sie nicht als Privatklägerin/Privatkläger auf, wird das Strafverfahren ohne Ihre Einflussnahme abgewickelt. Sie erhalten keine Informationen oder Akteneinsicht und werden auch nicht über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.
* **Wichtig:** Nie mit einer Strafanzeige drohen - damit können Sie sich selbst wegen Nötigung strafbar machen.

**Wann ist es sinnvoll, staatliche Alimentenhilfe zu beantragen?**

Zur Alimentenhilfe gehören die **Inkassohilfe** (Eintreiben von geschuldeten Alimenten) und die **Alimentenbevorschussung** (staatliche Vorschusszahlungen für ausstehende Alimente). Alimentenhilfe wird von der zuständigen Behörde auf **Gesuch** hin geleistet.

* **Ein Antrag auf staatliche Alimentenhilfe ist** **sinnvoll**,
  + wenn die **alimentenschuldende** Person bisher nicht, nur teilweise oder schleppend bezahlte,
  + wenn sie sich **nicht zur freiwilligen regelmässigen Entrichtung** des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt,
  + wenn Sie als berechtigte Person die Anweisung an die Schuldner und die Betreibung **nicht ohne weiteres selbst** in die Wege leiten können.

**-> Mehr über die Alimentenhilfe** erfahren Sie in «Alimenteninkassohilfe. Fragen & Antworten» und «Alimentenbevorschussung. Fragen & Antworten».

**Quellen**

**Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR):**

[**https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html**](https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html)

* Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
* Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
* Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
* Familienzulagengesetz (FamZG)
* Obligationenrechts (OR)
* Partnerschaftsgesetzes (PartG)
* Strafgesetzbuchs (StGB)
* Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Zivilgesetzbuch (ZGB)

**Wegleitung** des BSV zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6348#versions=17>

**Unterhalt des Kindes - Neue Bestimmungen: Inkassohilfeverordnung (InkHV)**

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>

* Inkassohilfeverordnung (Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, InkHV)
* Erläuternder Bericht zur Inkassohilfeverordnung

**Betreibungsschalter**

* [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch)

**Bundesgericht**

<https://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>

BGE (Leitentscheide) und Urteile ab 2000

